

## Bayern

Der bayerische Wissenschaftsminister Thomas Goppel präsentierte im März 2004 „7 Thesen für Studiengebühren“, die wie folgt lauten:

- „1. Studienbeiträge werden zur eigenständigen Finanzquelle der Hochschulen. Einnahmen daraus verbleiben an den Hochschulen.
2. Studienbeiträge dienen als ‚Drittmittel für die Lehre‘, also der Verbesserung der Studienbedingungen (u.a. günstigere Betreuungsrelationen, mehr Kleingruppen-Veranstaltungen, intensivere Studienberatung, studentische Tutoren, Studienliteratur).
3. Die Verbesserungen der Studienverhältnisse, die aus den Studiengebühren resultieren, werden regelmäßig evaluiert, die Studierenden daran beteiligt.
4. Studienbeiträge werden im Hochschulgesetz verankert, eine bayernweite Obergrenze dafür festgesetzt. Die Hochschulen entscheiden in eigener Verantwortung über die Höhe und den standortbezogenen Einsatz der Studienbeiträge. Die Grundausstattung der Hochschulen bleibt davon unberührt.
5. Die Hochschulen haben zu Beginn jedes Semesters Anspruch auf die Studienbeiträge. Damit stehen ihnen ohne zeitlichen Verzug die Einnahmen zur Verfügung.
6. Der Staat trifft im Gegenzug Vorsorge, dass die Studierenden unbürokratisch günstige Darlehen zur Finanzierung der Studienbeiträge in Anspruch nehmen können. Modelle hierfür werden derzeit erarbeitet. Die Rückzahlungsmodalitäten werden sozial verträglich ausgestaltet. Die BAföG-Regelungen bleiben von Darlehensgewährung unberührt.
7. Stipendien tragen dazu bei, Studierende mit hoher Leistungsfähigkeit und -bereitschaft zu entlasten.“ (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2004)

Eine Besonderheit der bayerischen Situation besteht in der vergleichsweise restriktiven Handhabung der Prüfungsfristen: Die Zwischenprüfung bzw. das Vordiplom müssen nach vier Semestern erfolgen, gelegentlich werden zusätzlich ein oder zwei Semester Toleranz gewährt. Generell aber erfolgt im Rahmen dieser Fristen eine automatische Anmeldung zur Prüfung, die bei Nicht-Antritt als durchgefallen bewertet wird. Für den Studienabschluss sieht die Prüfungsordnung eine Toleranz von vier Semestern über der Regelstudienzeit vor. Sollte diese letzte Prüfung nicht bestanden werden, wird ein allerletztes Wiederholungssemester gewährt, danach werden die Studierenden exmatrikuliert.

Über diese speziellen Regelungen zu Prüfungsfristen hinaus lässt sich der aktuelle Stand in Bayern wie folgt zusammenfassen:

- ein Gesetzgebungsverfahren für allgemeine Studiengebühren wurde zwar angekündigt, konkrete Schritte zur Inangsetzung eines solchen Verfahrens sind bislang jedoch nicht bekannt geworden;
- geplant ist die Einführung allgemeiner Studiengebühren bis zu 500 € im Rahmen eines bislang nicht näher ausgearbeiteten Darlehenssystem ab Sommersemester 2006, während zunächst bereits das Wintersemester 2005/2006 als möglicher Termin genannt wurde;
- seit dem Sommersemester 2004 sind Gebühren für ein Zweitstudium in Höhe von 511 € pro Semester in Kraft getreten;

- trotz der speziellen Regelung zu den Prüfungsfristen sollen – gemäß eines mittlerweile etwas länger zurückliegenden Beschlusses des bayerischen Kabinetts vom 20.1.2004 – 500 €Langzeitstudiengebühren pro Semester eingeführt werden (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2005).

Schließlich ist außerdem ein Elitförderungsgesetz geplant, das „hochbegabte Studentinnen und Studenten und besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte ... nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel in strukturierten Exzellenzprogrammen“ fördern und welches „auch die besonderen Anforderungen der Förderung von Frauen in der Wissenschaft berücksichtigen“ will:

- „Wesentlicher Teil der Förderung ist ein Stipendium, das als Zuschuss gewährt wird.
- Die Stipendien sind Zuwendungen im Sinn des Haushaltsrechts und dienen der Sicherung des Lebensunterhalts.
- Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag sowie einem Familienzuschlag, der höchstens ein Viertel des Grundbetrags beträgt.
- Für Doktorandinnen und Doktoranden ist der Grundbetrag so zu bemessen, dass er den Grundbetrag der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Vollendung des 26. Lebensjahres für das Eingangsamts des höheren Dienstes nicht übersteigt; Postdoktorandenstipendien dürfen im Grundbetrag um 20 v.H. höher bemessen werden.“ (Art. 1 und 8 Bayerisches Elitförderungsgesetz)